

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 11/18/32

über die Durchführung von Forschungsvorhaben zum Thema „Ländliche Räume in Zeiten der Digitalisierung“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom 20.09.2018

1. Zuwendungszweck

Hintergrund

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) dient der nachhaltigen Gestaltung der ländlichen Regionen Deutschlands. Es soll dazu beitragen, durch die Förderung bedeutsamer Vorhaben, Initiativen und Studien, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten und strukturschwache Gegenden zu unterstützen. Im Fokus des Bundesprogramms stehen nichtlandwirtschaftlich ausgerichtete Vorhaben und Aktivitäten in bzw. für ländliche Regionen, die gegenwärtig nicht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden können. Während bisher im BULE vor allem Modell- und Demonstrationsvorhaben gefördert wurden, soll mit dieser Bekanntmachung nun die Forschung zu ländlichen Räumen im Mittelpunkt stehen. Ziel ist es dabei, mehr wissenschaftliche Informationen und Erkenntnisse bezüglich der Entwicklung ländlicher Räume herzustellen und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ländlichen Räumen zu stärken.

Einer der aktuellen Schwerpunkte des BULE ist die Digitalisierung mit ihren Chancen und Herausforderungen für die ländlichen Räume. Zunehmend werden auch ländliche Regionen durch schnelle Internetanbindungen erschlossen. Die Digitalisierung wirkt dabei mittlerweile in nahezu alle Wirtschafts- und Lebensbereiche hinein: von Arbeit, Ver- und Entsorgung und Mobilität über Wohnen und gesellschaftliches Miteinander bis hin zu Produktion, Gesundheit, Bildung, Informationsbeschaffung, Freizeit und Erholung. Während es bereits zahlreiche Smart-City-Ansätze und entsprechende Studien gibt, stehen integrierte Ansätze digitaler ländlicher Regionen noch am Anfang. Gleichzeitig gibt es weiterhin Regionen ohne Zugang zu ausreichenden Bandbreiten. Ebenso werden die Chancen der Digitalisierung unterschiedlich durch die verschiedenen Wirtschaftspartner, Bevölkerungsgruppen und regionalen Akteure genutzt.

Digitalisierung wirkt sich in ländlichen Räumen anders aus als in urbanen Räumen, nicht nur aufgrund der schwierigeren Erschließung. Sie eröffnet gerade für ländliche Räume Chancen, Standortnachteile zu kompensieren. Gleichzeitig birgt sie aber auch das Risiko, bestehende Raum-, Produktions- und Versorgungsmuster zu beeinträchtigen und Sozialstrukturen zu verändern. Damit gilt es umzugehen.

Vor diesem Hintergrund sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Interessenten für die Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Fokus sich explizit auf Themen der Digitalisierung in ländlichen Räumen richtet.

Ziele

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen von aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und räumlichen Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung in ländlichen Regionen abzeichnen. Aus den Untersuchungsergebnissen sollen Handlungsoptionen zur Sicherung attraktiver ländlicher Räume abgeleitet werden, die der Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung des BMEL und letztendlich für die Praxis der ländlichen Entwicklung dienen. Dementsprechend wird erwartet, dass im Ergebnis jedes Forschungsvorhabens auch konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Nummer 2.1.1. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 – FuEuI-Unionsrahmen. Es werden Forschungsvorhaben und in deren Rahmen Maßnahmen des Wissenstransfers gefördert, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger einzustufen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMEL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Eine finanzielle Förderung können Forschungsarbeiten erhalten, die den Einfluss des digitalen Wandels auf ländliche Lebensverhältnisse und Lebenswelten untersuchen. Dabei kann es sich um Forschungsarbeiten ganz unterschiedlicher Disziplinen oder interdisziplinäre Ansätze handeln.

Förderfähig sind ausschließlich Forschungsvorhaben, für die ein Bundesinteresse besteht und die im Sinne der Ziele des [Bundesprogrammes Ländliche Entwicklung](#) sind.

Als Grundvoraussetzung für eine Förderung gilt, dass die Forschungsvorhaben geeignet erscheinen, konkrete Handlungsempfehlungen für die Politikgestaltung des BMEL oder die Praxis der ländlichen Entwicklung zu erarbeiten. Theoretische Studien ohne konkret aufgezeigten Anwendungsbezug der Erkenntnisse sind ebenso wenig zuwendungsfähig wie Forschungsarbeiten, die zu einer unmittelbaren kommerziellen Verwertung der Ergebnisse führen.

Das KomLE setzt zudem voraus, dass bei Bewerbung und Förderung die allgemein gültigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die rechtsverbindlichen Grundsätze der Wissenschaftsethik eingehalten werden.

Themenschwerpunkte

Gesucht werden Forschungsarbeiten, die sich mit den spezifischen Chancen, Herausforderungen und Folgen der Digitalisierung explizit in ländlichen Räumen Deutschlands befassen. Dabei können bspw. folgende Themen und Fragestellungen im Fokus stehen:

- Wirtschaft und Erwerbstätigkeit (Strukturwandel, Unternehmensgründungen, Arbeitsmärkte, mobiles Arbeiten, Innovationen, ...)
- Veränderung des sozialen Zusammenlebens und ländlicher Lebenswelten (Dorfleben, ehrenamtliches Engagement, ...)
- Teilhabe verschiedener Bevölkerungsgruppen am digitalen Wandel (Aktivierung, Akzeptanz, Ängste, Hemmnisse, Qualifizierungs- und Motivationsbedarf, ...)
- Ländliche Regionalentwicklung (neue Instrumente, digitale Entwicklungsstrategien, Funktionsweise interkommunaler Kooperationen bei digitalen Projekten, Bedarfs- und Wirkungsanalysen, Online-Beteiligungs- und politische Mitbestimmungsprozesse, Governance, ...)
- Beiträge der Digitalisierung zur Daseinsvorsorge und Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (z.B. Nahversorgung, medizinische Versorgung, Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft, ...)

Darüber hinaus können auch Querschnittsansätze und -themen untersucht werden:

- Räumliche Wirkungen (Raum-Egalisierung versus Raum-Diskriminierung, Veränderung von Wegstrecken)
- Neue Synergien zwischen Daseinsgrundfunktionen (Nahversorgung, Mobilität, Bildung, Erholung, ...)
- Lernen von anderen Ländern Europas (Analyse und Übertragungsmöglichkeiten von Best-Practice-Beispielen und Strategien)
- Vergleich verschiedener Raumkategorien (z.B. ländlicher Raum mit urbanem Raum, peripherer ländlicher Raum mit wirtschaftlich prosperierendem ländlichen Raum).

Grundsätzlich können auch Forschungsprojekte eingereicht werden, die keinem der vorstehend genannten Themenschwerpunkte zuzuordnen sind, wenn sie ansonsten den in dieser Bekanntmachung formulierten Zielen und Anforderungen entsprechen. Gewünscht ist explizit auch eine kritische Auseinandersetzung mit ggf. unerwünschten Auswirkungen oder Nebeneffekten der Digitalisierung in ländlichen Räumen.

Voraussetzungen

Förderfähig sind Forschungsvorhaben dann, wenn sie:

- einen Schwerpunkt im Bereich der ländlichen Entwicklung haben,
- anwendungsbezogen sind und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Praxis der ländlichen Entwicklung bzw. für politische Entscheidungen anstreben und einem Bundesinteresse dienen,
- keinen direkten kommerziellen Anwendungsmöglichkeiten dienen,
- zeitlich befristet sind (Laufzeit bis max. 36 Monate),
- eine Zuwendungssumme von i.d.R. nicht über 300 000 Euro umfassen (auch kleine Vorhaben sind möglich!).

Ausgeschlossen sind jedoch Forschungsarbeiten, die im Schwerpunkt den Breitbandausbau, die digitale Anbindung ländlicher Räume oder die landwirtschaftliche Urproduktion thematisieren. Ebenso wird die Erarbeitung von Konzepten und Machbarkeitsstudien nicht gefördert.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt nach dieser Bekanntmachung sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (nachfolgend „Forschungseinrichtung“ genannt) im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01). Dies sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung¹ zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Hierzu gehören neben Universitäten auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Diese Forschungseinrichtungen können ganz unterschiedlichen Fachrichtungen angehören. Besonders angesprochen sind raum-, wirtschafts-, gesellschafts- und geisteswissenschaftliche Disziplinen.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der genannten Einrichtungen gefördert. Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden bei Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 2.1.1 des FuEuI-Unionsrahmens zum Beispiel die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Mitarbeitern betrachtet. Auch der im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebene Transfer technologischen Wissens gemäß Randnummer 15 Buchstabe v des

¹ Grundlagenforschung bezeichnet hier experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

FuEuI-Unionsrahmens gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sämtliche Einnahmen daraus wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausüben sollte, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nur dann nicht unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV und können Vorhaben nach der vorliegenden Bekanntmachung nur dann gefördert werden, wenn zur Vermeidung von Quersubventionierungen die beiden Tätigkeitsformen eindeutig und in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachgewiesen voneinander getrennt werden. Der Nachweis kann zum Beispiel im Jahresabschluss erbracht werden. Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung von Bund und Ländern erhalten, können nur unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Besserstellungsverbot und Verbot der Quersubventionierung) eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

5. Dokumentation

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die wissenschaftliche Methodik, Ergebnisse und Erkenntnisse transparent machen und ihre Erfahrungen dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) der BLE zur Verfügung stellen.

Konkret bedeutet dies die

- Kooperation mit dem KomLE und Berichterstattung:
 - Erstellung von kurzen jährlichen Sach- bzw. Abschlussberichten zur Projektdurchführung;
 - Erstellung von jährlichen zahlenmäßigen Nachweisen;
 - Erarbeitung von zwei Publikationen: 1. *Working Paper* des KomLE: voraussichtlich ca. 25 000 bis 35 000 Zeichen (Dokumentation der Vorgehensweise und eingesetzten Forschungsmethoden, textliche Darstellung erzielter Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen. 2. Ca. 2-seitiges *Fact Sheet* nach den Vorgaben des KomLE, maximal 7 500 Zeichen.
- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Netzwerk zu beteiligen und die Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis zu verbreiten (z. B. im Rahmen von öffentlichen Vernetzungstreffen, Symposien, Fachtagungen)
- aktive Unterstützung des KomLE, bspw. bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Lieferung kurzer textlicher Zusammenfassungen, von Beiträgen für Web-Seiten und Vorträge usw.

Wünschenswert sind zudem die Veröffentlichung von mindestens einem Artikel in einer referierten sowie zusätzlich einer praxisorientierten Fachzeitschrift (bitte im Rahmen der Interessensbekundung anvisierte Fachzeitschriften benennen).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, sämtliche vorgenannten Publikationen unter einer freien Lizenz (Creative Commons) zu veröffentlichen. Die BLE strebt an, dass alle Publikationen, die im Rahmen dieser Bekanntmachung entstehen, open-access-konform gemäß den Zielen der Berliner Erklärung veröffentlicht werden. Die Nutzungsrechte der Manuskripte regelt der Zuwendungsbescheid.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können grundsätzlich auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten nicht überschreiten. Die Zuwendungssumme soll 300 000 Euro i.d.R. nicht überschreiten.

Bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen kann ein Fördersatz von bis zu 100 % (Vollfinanzierung) gewährt werden. Sofern keine Vollfinanzierung gewährt werden kann, wird die Förderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Finanzielle Unterstützung kann gewährt werden für Ausgaben im Rahmen des Vorhabens:

- Personal- und Sachausgaben (inkl. Aufwand für empirische Untersuchungen), Stammpersonal und Grundausstattung des Antragstellers werden nicht gefördert,
- Ausgaben für Reisen entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts,
- die Vergabe von Aufträgen,
- projektspezifische, zusätzliche Maßnahmen zum Wissenstransfer, z.B.:
 - Publikationen und Open-Access-Artikel, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen,
 - Netzwerktreffen,
 - aktive projektspezifische Beiträge auf Veranstaltungen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Diese werden bei einer Aufforderung zur Antragstellung vom Projektträger benannt.

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis und weitere Hinweise und Nebenbestimmungen können auch dem BLE-Formularschrank entnommen werden. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

<https://foerderportal.bund.de/easy/>

(Formularschrank – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen - ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes - nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen - auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides - dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits vor einer etwaigen Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde, sowie Vorhaben, die auch ohne eine Bundesförderung durchgeführt werden würden.

8. Verfahren

Projektträger

Projektträger und Bewilligungsbehörde für diese Bekanntmachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

E-Mail: bule.forschung@ble.de

www.ble.de/buleforschung

Die BLE behält sich vor, die Bearbeitung der eingehenden Projektskizzen und Projektanträge durch einen von ihr beauftragten Dienstleister vornehmen zu lassen.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Die Bewilligungsbehörde wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und ggf. zu einer formellen Antragstellung auffordern.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- Beschreibung der Ziele des Forschungsvorhabens einschließlich konkreter Forschungsfragen und ländlicher Spezifik
- Darstellung des Forschungsstandes und Einordnung der eigenen Idee (Forschungsdesiderat)
- Begründung des Nutzens des Forschungsvorhabens für die Entwicklung ländlicher Räume

- Qualität und Umsetzbarkeit des Forschungsvorhabens (Konzept, Methodik, Arbeits- und Zeitplan, Raumbezug)
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (Referenzen, Publikationslisten, ...)
- Beitrag zum capacity building (Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses, interdisziplinäre Ansätze, Vernetzung, ...)

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen.

Vorlage von Projektskizzen

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Projektskizzen ausschließlich die von uns in der Anlage 1 vorgegebene Projektskizzengliederung. Bitte beachten Sie, dass von uns nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen berücksichtigt werden können.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen maximal 12 Seiten (exkl. Literaturangaben und Referenzen) umfassen.

Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Skizze auf dem Postweg unter dem Stichwort „Forschung - Digitalisierung“ in doppelter Ausfertigung bis zum **15.01.2019** (es gilt der Posteingangsstempel der BLE) an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn.

Bitte senden Sie uns zusätzlich Ihre Skizze als Word-Datei per E-Mail mit dem Betreff „Forschung - Digitalisierung“ an die folgende E-Mail-Adresse: **bule.forschung@ble.de**

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese unter:

www.ble.de/buleforschung.

Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an Hr. Dr. Matthias Bickert (Tel: 0228 / 6845-3657) oder Fr. Iris Fryczewski (Tel: 0228 / 6845-3992) bzw. bule.forschung@ble.de.

Bonn, den 24.09.2018.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized cursive letters and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Frank Begemann